



Bundesministerium
des Innern



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM *M.* Februar 2009

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion Die Linke.
Durchführung von Abschiebungen nach Syrien
BT-Drucksache 16/11796**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigegefügte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Durchführung von Abschiebungen nach Syrien

BT-Drucksache 16/11796

Antworten

Zu 1.

Das Ausländerzentralregister (AZR) weist 59 syrische Staatsangehörige aus, bei denen nach dem 30. September 2008 Ausweisungs- oder Abschiebungsmaßnahmen ausgesprochen wurden. Zu Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, die aus Syrien stammen, sind keine Angaben möglich, da zu diesem Personenkreis feststehende oder vermutete Herkunftsländer im AZR nicht erfasst werden.

Zu 2.

Zum 31. Dezember 2008 hielten sich in Deutschland 5.771 syrische Staatsangehörige gegen die Ausweisungs- oder Abschiebungsmaßnahmen ergangen sind, in Deutschland auf. Zahlen zu Abschiebungen im Jahr 2009 liegen noch nicht vor. Zu Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.

Zum 31. Dezember 2008 hielten sich in Deutschland 13.630 Personen auf, die im AZR als „staatenlos“ erfasst sind, sowie 41.630 Personen mit der Erfassung „ungeklärte Staatsangehörigkeit“. Zur Frage nach Herkunftsländern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 4.

Im Jahr 2008 haben 775 und von 1999 bis 2008 insgesamt 13.769 syrische Staatsangehörige einen Asylantrag in Deutschland gestellt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann nur ungefähre Größenordnungen von Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ermitteln, die bei der Asylantragstellung angegeben haben, aus Syrien zu stammen. Im Jahr 2008 waren

- 2 -

dies etwa 60 Staatenlose sowie ca. 30 Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, im gesamten Zeitraum von 1999 bis 2008 etwa 400 Staatenlose sowie ca. 2.400 Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Zu 5.

Bei den Verhandlungen über das Rückübernahmeabkommen im November 2006 sind die Vertragsparteien von 8.354 ausreisepflichtigen syrischen Staatsangehörige in Deutschland (AZR, Stand: 30. Juni 2006) ausgegangen. Angaben zur Zahl Staatenloser bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien lagen nicht vor.

Zu 6.

Zum 31. Dezember 2008 waren 1.136 syrische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im AZR erfasst. 5.279 syrische Staatsangehörige hatten eine Duldung, bei 1.347 Personen war kein Aufenthaltsstatus gespeichert. Zu Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 7.

Die Vertragsparteien haben in Artikel 5 Absatz 2 und 3 des am 3. Januar 2009 ebenfalls in Kraft getretenen „Protokolls zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen“ (Durchführungsprotokoll) festgelegt, durch welche Dokumente oder Kopien davon der Nachweis des Aufenthaltes in Syrien erbracht oder der dortige Aufenthalt glaubhaft gemacht werden kann.

Dagegen kommt es im aufenthaltsrechtlichen Verfahren (zur Erlangung eines Aufenthaltstitels) auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 AufenthG an. Grundsätzlich sind amtliche Identitätspapiere (Heimatpass) und Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde) zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 a AufenthG geeignet. In diesem Zusammenhang werden von den Betroffenen auch solche Dokumente vorgelegt, die von oder in dem behaupteten Herkunftsstaat ausgestellt wurden und daher grundsätzlich geeignet sind, einen früheren Aufenthalt in einem bestimmten Land zu belegen. Ob die vorgelegten Dokumente im Einzelfall tatsächlich ausreichen, die Identität oder Staatsangehörigkeit des Betroffenen festzustellen, entscheiden die zur Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Ausländerbehörden der Länder. Dabei wird auch der Echtheitswert der Dokumente berücksichtigt.

Zu 8.

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Zu 9. bis 11.

In den Artikeln 1 und 2 des Durchführungsprotokolls zum Rückübernahmeabkommen haben die Vertragsparteien festgelegt, durch welche Dokumente die jeweilige Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird oder glaubhaft gemacht werden kann. Darüber hinaus besteht gemäß Artikel 3 des Durchführungsprotokolls die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit der rückzuführenden Person etwa durch eine von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der ersuchten Vertragspartei durchgeführte Anhörung zu belegen, wenn dies auf der Grundlage der vorgelegten Dokumente nicht möglich ist.

Zu 12.

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Zu 13.

Die Bundesregierung sieht diesbezüglich keinen Widerspruch, da es sich bei den Voraussetzungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels in Deutschland einerseits und bei dem Verfahren zur Rückführung einer ausreisepflichtigen Person mit mutmaßlich syrischer Staatsangehörigkeit andererseits um zwei miteinander nicht vergleichbare Sachverhalte handelt.

Zu 14.

Die Bundesregierung hat mit dem Abschluss des Rückübernahmeabkommens das Ziel verfolgt, das gesamte Verfahren der Rückübernahme von ausreisepflichtigen Personen – einschließlich der zum Nachweis und der Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit zugelassenen Dokumente und Mittel sowie der geltenden Fristen – mit der syrischen Seite verbindlich und transparent zu vereinbaren. Dazu gehört auch die in Artikel 3 des Durchführungsprotokolls festgelegte Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit von ausreisepflichtigen Personen im Wege von Anhörungen dieser Personen festzustellen.

Zu 15.a)

Staatenlose, die vom syrischen Staat als sich legal auf syrischem Hoheitsgebiet aufhaltende "Ausländer" in einem gesonderten Zivilregister geführt werden, haben keine staatsbürgerlichen Rechte. Andere Rechte, etwa der Zugang zum staatlichen Bildungs- und Gesundheitssystem, sind hiervon unberührt. Ein kleiner Teil der Staatenlosen – die sog. "Verborgenen" – ist faktisch rechtlos, weil diese Personen nicht im Zivilregister registriert und daher ohne amtliche Papiere sind.

b)

Die wirtschaftliche Lage ist im Jahr 2008 in Syrien für alle Bevölkerungsgruppen schwieriger geworden, insbesondere in den ländlichen Gebieten im Nordosten. Die syrische Regierung und internationale Nothilfeorganisationen unterstützen vor allem diese Region durch die zusätzliche Bereitstellung von Nahrungsmitteln. Einschränkungen in der Berufsausübung bestehen für staatlich registrierte Ausländer nicht.

c)

Die Staatsangehörigkeit eines Kindes wird nach geltendem syrischem Recht ausschließlich vom Status des Vaters hergeleitet. Kinder männlicher Staatenloser erwerben demnach nicht die syrische Staatsangehörigkeit. Für den Zugang zu staatlichen Bildungseinrichtungen bestehen für staatlich registrierte Ausländer keine rechtlichen Zugangsbeschränkungen (vgl. Antwort auf 15.a).

d)

Die Herleitung der Staatsangehörigkeit eines Kindes ist nach syrischem Recht vom Geburtsort unabhängig.

e)

Das Auswärtige Amt hat die abschiebungsrelevanten Tatsachen und Ereignisse in Syrien zuletzt in einem Asyllagebericht vom 5. Mai 2008 dargestellt. Abgeordnete des Deutschen Bundestages haben die Möglichkeit, im Sekretariat des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe Einsicht in diesen Bericht zu nehmen.

f)

Über die Ausreisepflicht von Ausländern entscheiden im Einzelfall die zuständigen Ausländerbehörden und Gerichte in rechtsstaatlichen Verfahren. Vor Rückführungen wird in diesem Rahmen geprüft, ob Abschiebungshindernisse bestehen. Dies gilt für alle Personen unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit. Den zuständigen Behörden und Gerichten steht der Asyllagebericht des Auswärtigen Amts als Informationsgrundlage für ihre Prüfung zur Verfügung.

Zu 16.

Syrien hat die wesentlichen völkerrechtlichen Abkommen zum Schutz von Kindern ratifiziert (Konvention über die Rechte des Kindes am 15. Juli 1993, Zusatzprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten am 17. Oktober 2003, Zusatzprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, -prostitution und -pornographie am 15. Mai 2003). Die beiden VN-Konventionen zum Schutz von Staatenlosen (Konvention betreffend den Status von Staatenlosen vom 28. September 1954, Konvention betreffend die Reduzierung von Staatenlosigkeit vom 30. August 1961) hat Syrien weder gezeichnet noch ratifiziert. Insbesondere der Umgang mit Staatenlosen und ihre Rechte in Syrien sollen, auf Anregung der Bundesregierung, ein Schwerpunkt des Menschenrechtsdialogs der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit der syrischen Regierung im Jahr 2009 sein.

Zu 17.

Syrien hat alle wesentlichen völkerrechtlichen Abkommen zum Schutze der Menschenrechte ratifiziert. Zwei neuere Abkommen (Konvention über die Rechte von behinderten Personen vom 13. Dezember 2006, Konvention über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006) wurden von Syrien unterzeichnet. Die Umsetzung wesentlicher völkerrechtlicher Abkommen zum Menschenrechtsschutz war im Jahr 2008 mehrfach Gegenstand von Gesprächen mit der syrischen Seite und wird dies auch in Zukunft sein.

Zu 18.

Die Ratifizierung des Abkommens durch die Arabische Republik Syrien erfolgte durch den Gesetzeserlass des Staatspräsidenten Nr. 437 am 26. November 2008.

Zu 19.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.